

Satzung

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Kaarst“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaarst.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ - § 52 Abs. 2 AO.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der von Mitgliedern konzipierten Hilfsprojekte. Dazu können Sach- und Geldspenden gesammelt werden.
- (6) Zu diesem Zweck kann der Verein mit den städtischen Stellen, den örtlichen Kirchengemeinden, z.B. dem Ökumenischen Arbeitskreis „Asyl“ und anderen Institutionen und Initiativen zusammenarbeiten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen bleibt davon unberührt.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

den Ökumenischen Arbeitskreis „Asyl“ der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst, Further Str. 157, 41462 Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

- (1) Vereinsmitglieder können neben den Gründungsmitgliedern natürliche oder juristische Personen werden, die im Verein aktiv mitwirken oder ihn fördernd unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Für die Aufnahme in den Verein kann von der Mitgliederversammlung eine einmalige Gebühr festgelegt werden.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Der Ausschluss wird sofort bei Anordnung durch den Vorstand wirksam. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 7

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige werden durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Vorsitzende/r
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten

(3) Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

§ 10

Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben.

Dies können z.B. sein

- die Betreuung eines bestimmten Fachgebietes
- die Stellvertretung oder Entlastung eines anderen Vorstandsmitgliedes

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit für oder im Verein, bei Vereinsveranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes von ehrenamtlich Tätigen sowie Organ- und Amtsträgern des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.